

Satzung des Trans-Kinder-Netz e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Trans-Kinder-Netz e.V.“(Kurzform TRAKINE)
2. Er ist unter der Vereinsregisternummer VR 33061 im Vereinsregister Berlin eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 (2) Pkt. 3 AO).
3. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Einrichtung von Beratungsangeboten für Familien minderjähriger Trans*Kinder („Trans*Kinder“ sind Menschen, deren eigenes Empfinden und Erleben und somit auch Selbstbeschreibung der geschlechtlichen Identität sich von der Zuschreibung durch andere Menschen unterscheidet.)
 - Bereitstellung von Kommunikationsmöglichkeiten für Trans*Kinder und deren Eltern im Sinne der Selbsthilfe
 - Schulung von Personen, die mit der Beratung oder Gesprächsleitung in diesem Bereich betraut sind
4. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 (2) Pkt. 7 AO)
5. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Informationsbeschaffung und Informationsbereitstellung zum Thema Transidentität
 - Organisation und Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen für Menschen aus den Tätigkeitsfeldern Pädagogik, Psychologie, Medizin und anderen Professionellen, die mit Trans*Kindern zu tun haben.
 - Aufklärungsprojekte und ähnliche Aktivitäten, zum Beispiel an Schulen
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Akzeptanz von Trans*Kindern zu fördern
 - Unterhaltung einer Beratungs- und Kontaktstelle für die genannten Personenkreise
 - Durchführung von Zusammenkünften und Tagungen für den genannten Personenkreis und Interessierte
 - Förderung gesellschaftlicher Wahrnehmung und Akzeptanz von Trans*Kindern und Interessenvertretung von Trans*Kindern und deren Angehörigen gegenüber politischen, medizinischen, sozialen und anderen öffentlichen Einrichtungen (national wie auch international), jedoch keine Rechtsberatung i.S.d. Rechtsberatungsgesetzes



§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Am Vereinsvermögen haben die Mitglieder keinen Anteil; sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder des Vorstands können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.
5. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen.
6. Tätigkeit und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder

zu a) aktives Mitglied kann jede rechtsfähige, natürliche Person werden, die sich zur aktiven Unterstützung der Ziele des Vereins TRAKINE verpflichtet und

- mindestens einem Vorstandsmitglied persönlich bekannt ist
- einen klar (selbst) formulierten Arbeitsumfang pro Jahr (Stunden pro Jahr) oder selbstständig ein Projekt, das den Vereinszwecken entspricht, benennt.

Aktive Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlungen Anträge zu unterbreiten, auf Mitgliederversammlungen haben sie Stimm- und Wahlrecht. Die aktiven Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden.

zu b) Fördermitglieder unterstützen die Vereinsarbeit ausschließlich durch einen finanziellen Beitrag.

Fördermitglied kann jede volljährige, natürliche, oder juristische Person werden.

Die Fördermitgliedschaft beschränkt sich auf die finanzielle Förderung des Vereins.

Fördermitglieder haben kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Sie haben jedoch jederzeit das Vorschlags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, aus dem hervorgehen muss, ob eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft beantragt wird, entscheidet der Vorstand(einstimmig). Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft bzw. die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Tod. In allen Fällen enden damit die übernommenen Wahlämter. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, wenn der Austritt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand bis zum 31.10. d. l. J. mitgeteilt wurde (es gilt der Poststempel der Absendung).
2. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Mitgliedsbeiträge für mehr als 2 Monate nicht entrichtet wurden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins, die in § 2 "Zweck des Vereins" festgeschrieben sind, in erheblichem Maß verstößt.
4. Über einen bevorstehenden Ausschluss ist das Mitglied unter Darlegung der Gründe und Offenlegung der Beweise vom Vorstand schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu informieren. Über einen Widerspruch, der innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Für einen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich. Bis zum Entscheid kann der Vorstand die Mitgliedschaft als ruhend erklären. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied sind bis zur Entscheidung alle Aktivitäten für und im Namen des Vereins verboten.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlüsse zur Beitragsordnung
 - Beschluss über einen Vereinsausschluss, wenn Widerspruch eingelegt wurde
 - Beschluss zur Selbstauflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich (auf Papier oder in elektronischer Form), unter Angabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung, Änderungsanträge und Wahlvorschläge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Jedes aktive Mitglied (gem. §4) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Die Briefwahl ist möglich. Das aktive und passive Wahlrecht ist an die aktive Mitgliedschaft gebunden. Eine passive Wahl in Abwesenheit ist möglich, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
Der Beschluss der Vereinsauflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
5. Bei anstehenden Wahlen, Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung müssen die Unterlagen für die Briefwahl spätestens zwei Wochen vor der Versammlung verschickt werden. Der Einladung ist auch der der Finanzbericht vorzulegen.



6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden wenn: der Vorstand diese, unter genauer Angabe der Gründe, mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält;
 - eine außerordentliche Wahl erforderlich wird;
 - eine Mitgliederversammlung von mindestens 25 % der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
2. der 1.vorsitzenden Person, der stellvertretenden Person und der schriftführenden Person. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
3. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Elternteile oder Erziehungsberichtigte von Trans*Kindern sein.
4. Der Vorstand vertritt durch zwei Mitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt ein gewähltes Ersatzmitglied nach. Die Wahl des Ersatzmitgliedes muss innerhalb von acht Wochen nach Ausscheiden des ursprünglichen Mitgliedes erfolgen. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufnahme neuer Mitglieder.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Person, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung die der stellvertretenden Person.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
10. Veröffentlichungen und Auftritte im Namen des Vereins (Vortragsinhalte, Präsentationen, Homepageinhalte, Ergebnisse aus Arbeitsgruppen/Projekten, Facebookinhalte, Werbematerial, Mitarbeit in Gremien etc.) müssen vom Vorstand vor Veröffentlichung oder Beteiligung geprüft und genehmigt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Abstimmungen zur Satzungsänderung haben schriftlich zu erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben
Name, Vorname, Adresse, Kontaktmöglichkeiten wie Telefonnummern oder Email-



Adressen). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage o.ä.) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beteiligt haben. Dabei zählen auch die Stimmen der Briefwahl.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, die dem Vereinszweck gem. §2 möglichst nahestehen, zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.04.2016 in Rotenburg an der Fulda beschlossen. Sie tritt somit in Kraft.

1. Vorsitzende
Kati Wiedner

stellv. Vorsitzender
Christian Gredig

Schriftführerin
Vicki Kröber